

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen der unteren Baurechtsbehörde und
aus dem Bereich der kommunalen Bauverwaltung
(Verwaltungsgebührensatzung Baubereich)
der Stadt Zell am Harmersbach vom 16.05.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Zell am Harmersbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das **Gebührenverzeichnis** ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene-ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so

wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 22. Januar 2007 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Zell am Harmersbach, den 16.05.2024



Günter Pfundstein
(Bürgermeister)



Gebührenverzeichnis**(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Baubereich vom 16.05.2024)**

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 - 469 (Ausgabe Dezember 2018) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Mehrwertsteuer.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistung der unteren Baurechtsbehörde	20 €/ZE
2	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	20 €/ZE
	- wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
	- und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	
3	Baugesetzbuch	
3.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) / § 29 Abs. 6 Satz 10 Wassergesetz (WG) / § 25 Landeswaldgesetz (LWaldG)	30 €/Fall
4	Bauordnungsrecht	
4.1	<u>Bauvorbescheid</u>	
4.1.1	Ertelung eines Bauvorbescheides (§ 57 Landesbauordnung - LBO -) Bearbeitung des Antrages mit Beratungen vor und während des Verfahrens mit einer örtlichen Besichtigung	
4.1.1.a	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	3%, mind. 250 €
4.1.1.b	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	250 – 3.000 €
4.2	<u>Kenntnisgabeverfahren</u> (Ziffern 4.2.1 / 4.2.2 / 4.2.3)	
4.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 LBO)	0,5%, mind. 100 €
4.2.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständige Unterlagen)	50 €/Fall
4.2.3	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung oder Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	20 €/ZE

4.3	<u>Abgeschlossenheitsbescheinigung</u>	
4.3.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz - WEG -) inkl. 3 Planhefte	200 € - 10.000 €
4.3.2	weitere Fertigungen - je Planheft	20 €
4.4	<u>vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</u>	
4.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	5%, mind. 250 €
4.5	<u>Baugenehmigungsverfahren</u>	
4.5.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) / Zustimmung nach § 70 LBO	
4.5.1.a	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	6%, mind. 250 €
4.5.1.b	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können, Abbruch von Anlagen	250 - 5.000 €
4.5.2	Genehmigung von Werbeanlagen	100 - 5.000 €
4.5.3	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	20 €/ZE
4.6	<u>verfahrenübergreifende Leistungen</u>	
4.6.1	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen nach BauGB, Baunutzungsverordnung, LBO - je Befreiung	100 - 10.000 €
4.6.2	Nachträgliche Genehmigung / Befreiung wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	2-fache der ursprünglichen Gebühr
4.6.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen/Entscheidungen/Bescheiden	¼ der Gebühr, mind. 100 €
4.6.4	Wiedererteilung von Genehmigungen/Entscheidungen/Bescheiden	½ der Gebühr, mind. 150 €
4.6.5	Ablehnung eines Antrages	1/5 - volle Gebühr, mind. 250 €
4.6.6	Rücknahme Antrag auf Baugenehmigung/Bauvorbescheid	1/10 - volle Gebühr, mind. 100 €
4.6.7	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	30 €/Fall
4.6.8	Steuerbescheinigung nach §§ 7h, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz (EStG) Hinzu kommen entstehende Kosten des Sanierungsträgers.	20 €/ZE
4.6.9	Baukontrolle/Bauüberwachung/Bauberatung unter anderem: - Bauberatung in besonderen Fällen - Örtliche Besichtigungen in besonderen Fällen - Abnahmen, Anordnungen, sonstige Entscheidungen - Schlussabnahme, Bauabnahme, Bauüberwachung, sonstige Baukontrollen	20 €/ZE
4.6.10	Abnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	20 €/ZE
4.6.11	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen (§§ 47 Abs. 1, 64, 65, 76 LBO) (z. B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Verfügungen, Abbruchsanordnung, Sicherungsmaßnahmen)	20 €/ZE
4.6.12	öffentlich-rechtliche Verträge	100 - 10.000 €
4.6.13	Bearbeitung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer)	150 €/Baulast
4.6.14	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	20 €/ZE
4.6.15	Auskünfte aus Archivbauakten	20 €/ZE
4.6.16	Auskünfte zu Erschließungsbeiträgen	20 €/ZE

5 Brandschutz

- 5.1 öffentliche Leistung im Bereich Brandschutz 20 €/ZE
unter anderem:
- Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen
 - Brandverhütungsschau / Nachschau
 - Allgemeine Brandschutzberatung

6 Wasserversorgungsgenehmigung

- 6.1 Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Trinkwasserversorgung 100 €/Fall
6.2 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 20 €/ZE

7 Entwässerungsgenehmigung

- 7.1 Genehmigung und Abnahme von Entwässerungsanlagen
Die Gebühren richten sich nach der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes

8 Denkmalschutz

- 8.1 Beratungen zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten gebührenfrei
8.2 sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Denkmalschutz 20 €/ZE
unter anderem:
- Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben
 - Denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - Untersagungs- u. Erhaltungsverfügungen
 - Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts
 - Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern

9 Naturschutzrecht

- 9.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen 20 €/ZE
unter anderem:
- Maßnahmen / Verfügungen / Entscheidungen (Genehmigungen) für Aufgaben nach § 21 Naturschutzgesetz - NatSchG - (Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler) wie z. B. die Zulassung von Werbeanlagen außerhalb bebauter Ortsteile
 - Maßnahmen / Verfügungen / Entscheidungen für Aufgaben nach § 47 Absätze 2 und 3 Naturschutzgesetz (Freihaltung von Gewässern)
 - Erlass eines Betretungsverbot durch Einzelanordnung (§ 44 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG -),
 - Genehmigung von Sperrungen durch Einzelanordnung (§ 46 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG),
 - Anordnung von Durchgängen durch Einzelanordnung (§ 46 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG)
 - Maßnahmen in Zusammenhang mit der Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG
 - Maßnahmen / Verfügungen / Entscheidungen für Aufgaben nach § 23 Abs. 5 und § 30 Abs. 2 NatSchG zu Naturdenkmälern, die nach § 28 des BNatSchG per Rechtsverordnung der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt werden)

10 Wasserrecht

- 10.1. Entscheidungen im Bereich Wasserrecht 20 €/ZE

11 Energiefachrecht

- 11.1 Entscheidungen im Energiefachrecht 20 €/ZE

12 Fotokopien und Ausdrücke

12.1 Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)

12.1.a	für die erste Seite aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	5,50 €
12.1.b	für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen	3,00 €
12.1.c	für jede weitere Seite A4 schwarz-weiß	1,00 €
12.1.d	für jede weitere Seite A4 farbig / A3 schwarz-weiß / A3 farbig	1,50 €